

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde St. Michaelisdonn**

### **Beschluss über den B-Plan Nr. 53 „Solarhof Grünthal“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Michaelisdonn hat in ihrer Sitzung am 05.06.2024 den B-Plan 53 „Solarhof Grünthal“ für das Gebiet „am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07.09.2024 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung unter der Adresse [www.amt-burg-st-michaelisdonn.de/Bauleitplanungen/St.Michaelisdonn](http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de/Bauleitplanungen/St.Michaelisdonn) ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

St. Michaelisdonn, den 04.09.2024

Gemeinde St. Michaelisdonn  
Volker Nielsen  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 06.09.2024 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 06.09.2024

Amt  
Burg-St. Michaelisdonn  
- Der Amtsvorsteher -

# Planzeichnung (Teil A)

